

## Aufstiegs-BAföG

Mit dem Aufstiegs-BAföG unterstützt Sie der Staat bei der Finanzierung Ihrer Weiterbildung. Bei förderfähigen Prüfungslehrgängen erhalten Sie einen Zuschuss von 50% zu den Lehrgangskosten<sup>1</sup>. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für Studienmaterialien. Über den restlichen Betrag wird Ihnen ein zins- und tilgungsfreies<sup>2</sup> Darlehen angeboten. Bei erfolgreich bestandener Prüfung erhalten Sie darauf noch einmal einen Nachlass von 50%.

| Aufstiegs-BAföG für den Prüfungslehrgang |   | <b>Gepr. Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen</b> |                   |
|--|---|---|-------------------|
|  | Lehrgangskosten:  |   | <b>4.050,00 €</b> |
| abzüglich                                | Zuschuss  | 50%   | <b>2.025,00 €</b> |
|  | Darlehensbetrag   |   | <b>2.025,00 €</b> |
| abzüglich                                | Nachlass bei erfolgreicher Prüfung zu leistender Restbetrag | 50%   | <b>1.012,50 €</b> |
|  | Ersparnis in Prozent:                                       |   | <b>75%</b>        |

[Alle weiteren Infos finden Sie auf www.aufstiegs-bafog.de](http://www.aufstiegs-bafog.de)

<sup>1</sup>Förderfähig sind auch Prüfungsgebühren. Diese werden durch die zuständige Prüfungsstelle (IHK) erhoben und sind daher hier nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup>§ 13 Abs. 3 AFBG : "[...]während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von sechs Jahren [...]."

Bei Vollzeitveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, Unterhalt zu beantragen. Da dieser anders als der Zuschuss zu Lehrgangs- und Prüfungskosten einkommensabhängig ist, verzichten wir auf eine modellhafte Darstellung.